

Die folgende amtliche Bekanntmachung der Stadt Sundern (Sauerland) ist am 20.12.2024 auf der Web-Seite der Stadtwerke Sundern <https://www.sw-sundern.de/allgemein/satzungen> veröffentlicht worden:

15. Satzung vom 20.12.2024 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Sundern (Sauerland) vom 18.12.2009

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW S. 436) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW. 1969 S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), und des § 65 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 25.06.1995 (GV.NRW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.2013 (GV. NRW. S. 133 GI Nr. 77) und der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtungen - Entwässerungssatzung - der Stadt Sundern vom 21.11.2014 hat der Rat der Stadt Sundern in seiner Sitzung am 18.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Sundern (Sauerland) vom 18.12.2009 in der Fassung vom 14.12.2023 wird wie folgt geändert:

§ 4 Schmutzwassergebühren

die Absätze 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

„(6) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich

a) Kanalbenutzungsgebühr **3,46 €**

(7) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 1 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Gebühr um den gem. § 7 Abs. 1 KAG anrechnungsfähigen Reinhaltungsbeitrag.

Für diese Gebührenpflichtigen (Ruhrverbandsmitglieder) beträgt die Gebühr je m³ Schmutzwasser (Frischwassermaßstab) **1,70 €**

Für die Ermäßigung ist der Beitragsbescheid für den zu zahlenden Ruhrverbandsbeitrag des Vorjahres vorzulegen.“

§ 4 a Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

Der Absatz 4 erhält folgende Fassung

„(4) Die Gebühr je m³ abgefahrenen Klärschlamm beträgt **32,13 €**“

Abs. 6 wird ergänzt und erhält folgende Fassung:

„(6) Sonderfahren werden vollständig an den Gebührenpflichtigen weiterberechnet.“

§ 4b Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

Der Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Gebühr je m³ abgefahrenen Klärschlamm beträgt **32,13 €**“

Abs. 5 wird ergänzt und erhält folgende Fassung:

„(5) Sonderfahren werden vollständig an den Gebührenpflichtigen weiterberechnet.“

§ 7 Gebührenpflichtige

Absatz 2 enthält folgende Fassung:

„(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückeigentümer ab dem Datum der Rechtsänderung im Grundbuch gebührenpflichtig. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Anschlussnehmer für die Abwassergebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfällt.“

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 15. Änderungssatzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Sundern (Sauerland) vom 18.12.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNRW1994 S.666) in der zurzeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sundern (Sauerland), den 20.12.2024

gez.

Der Bürgermeister